



Karola Fings

## Opferkonkurrenzen

Debatten um den Völkermord an den Sinti und Roma und neue Forschungsperspektiven

### Abstract

In 1992, the government of the Federal Republic of Germany decided to dedicate a memorial to the victims of the genocide of Sinti and Roma. The *Memorial for the Sinti and Roma of Europe murdered under National Socialism* by the artist Dani Karavan was inaugurated in October 2012 in the centre of Berlin, near the former Reichstag building. The planning and construction phase spanned two decades, during which many discussions addressed the significance awarded to the Nazi persecution of „gypsies“ next to the Holocaust. These discussions reached an apex in a controversy enacted via media between Yehuda Bauer (then the director of the International School for Holocaust Studies in Yad Vashem) and Romani Rose (the head of the Central Council of German Sinti and Roma). This paper critically reflects the debates in light of new research results on the genocide of Sinti and Roma.

Am 10. Mai 2005 wurde in der Nähe der früheren Reichskanzlei der NSDAP, also im Herzen des neuen Berlin, das *Denkmal für die ermordeten Juden Europas* eingeweiht. Das Denkmal war im Jahr 1988 von einer Bürgerinitiative auf den Weg gebracht worden, die sich später zu einem „Förderkreis zur Errichtung eines Denkmals für die ermordeten Juden Europas“ zusammengeschlossen hatte.<sup>1</sup> Die Initiatorinnen und Initiatoren hatten sich das Mahnmahl als „sichtbares Bekenntnis zur Tat“<sup>2</sup> in einem langen Streit erkämpfen müssen, der wesentliche Fragen der Auseinandersetzung mit der NS-Zeit berührte. So wurde die Notwendigkeit eines Gedenkens an die Shoah grundsätzlich in Frage gestellt, oftmals mit dem Verweis darauf, dass die Bundesrepublik genug an Aufarbeitung der NS-Verbrechen geleistet hätte. Andere lehnten die Idee mit der Begründung ab, das Denkmal sei eine wohlfeile Möglichkeit der Tätergesellschaft, sich einmal mehr hinter den Opfern zu verstecken.

Von Anfang an gab es Debatten darüber, welcher Opfer überhaupt gedacht werden sollte. Soll ein solches zentrales Denkmal den jüdischen Opfern allein gewidmet sein? Oder sollte nicht auch aller anderen NS-Opfer gedacht werden, gleich, aus welchen Gründen sie ermordet wurden? Sehr früh forderte der Vorsitzende des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma, Romani Rose, dass mit dem Denkmal zugleich auch der NS-Opfer dieser Minderheit gedacht werden solle. Die Debatte gewann zusätzlich an Schärfe, weil parallel dazu der damalige Bundeskanzler Helmut Kohl als eines seiner Lieblingsprojekte die Errichtung der Neuen Wache vorantrieb, die seit 1993 als Zentrale Gedenkstätte der Bundesrepublik Deutschland für die Opfer von

1 Umfassend dokumentiert ist die Entwicklung des Denkmals in Ute Heimrod/Günter Schlusche/Horst Seferens, *Der Denkmalstreit – das Denkmal? Die Debatte um das „Denkmal für die ermordeten Juden Europas“*. Eine Dokumentation, Berlin 1999. Vgl. auch Jan-Holger Kirsch, *Nationaler Mythos oder historische Trauer? Der Streit um ein zentrales „Holocaust-Mahnmahl“ für die Berliner Republik*, Köln 2003; Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas (Hg.), *Materialien zum Denkmal für die ermordeten Juden Europas*, Berlin 2005.

2 <https://www.holocaust-denkmal-berlin.de/index.php?id=58> (27.07.2015).

Krieg und Gewaltherrschaft gilt und mit der jeder Unterschied zwischen Tätern und Opfern eingeebnet wurde.

Am 25. Juni 1999 entschied der Bundestag, dass das Denkmal ausschließlich den ermordeten Juden Europas gewidmet sein sollte. In der Satzung der Stiftung, die für Errichtung und Betrieb des Denkmals verantwortlich ist, wurde die Aufgabe festgehalten, alle Verfolgten des Nationalsozialismus mit einzubeziehen, neben Sinti und Roma auch Angehörige slawischer Völker, die Zeugen Jehovas, Pazifisten, sonstige politische Gegner, Opfer der „Euthanasie“, Deserteure und Homosexuelle. Es zeichnete sich bereits zu diesem Zeitpunkt ab, dass zumindest einige der Opfergruppen jeweils eigene Denkmale fordern würden und diese auch politisch durchsetzen könnten. Am 27. Mai 2008 wurde gegenüber von dem markanten Stelenfeld des *Denkmals für die ermordeten Juden Europas* das *Denkmal für die im Nationalsozialismus erfolgten Homosexuellen* eingeweiht. Wenige Jahre später, am 24. Oktober 2012, konnte das *Denkmal für die im Nationalsozialismus ermordeten Sinti und Roma* der Öffentlichkeit übergeben werden. Es befindet sich ebenfalls in zentraler Lage, in unmittelbarer Nähe des früheren Reichstags- und heutigen Bundestagsgebäudes, und erlangte durch die prominente Einweihungsfeier mit Beteiligung von Bundeskanzlerin Angela Merkel und Bundespräsident Joachim Gauck eine hohe öffentliche Aufmerksamkeit. Schließlich wurde am 2. September 2014 ein Gedenk- und Informationsort für die Opfer der nationalsozialistischen „Euthanasie“-Morde an der Berliner Tiergartenstraße 4 eingeweiht, dem Ort, von dem aus der Mord an Patientinnen und Patienten der Heil- und Pflegeanstalten im Deutschen Reich geplant worden war.<sup>3</sup>

Nun gibt es also jeweils eigene Denkmale für die Opfer der Shoah und des NS-Völkermordes an Sinti und Roma. Warum lohnt es sich, noch einmal an die frühere Debatte zu erinnern? Erstens, weil die Fertigstellung des *Denkmals für die im Nationalsozialismus ermordeten Sinti und Roma* der Endpunkt einer sehr spezifischen Debatte um den Stellenwert des Völkermordes an den Sinti und Roma ist. Mit dem Denkmal ist das Bekenntnis, dass es sich bei der NS-Verfolgung von Sinti und Roma um einen Völkermord gehandelt hat, nunmehr dauerhaft im öffentlichen Raum verankert. Damit markiert das Denkmal zweitens auch einen Anfang, nämlich die Möglichkeit, neue Zugänge zu der Aufarbeitung der an Sinti und Roma begangenen NS-Verbrechen zu finden.

Vorab möchte ich festhalten, dass eine Diskussion um Opferkonkurrenzen generell schwierig ist, weil sie leicht in einen Aufrechnungsdiskurs münden kann. Vergleiche bergen die Gefahr, einzelne Opfergruppen herabzusetzen, Opferhierarchien aufzubauen und eine Werteskala des Leidens einzuführen; alles dies verbietet sich in jedem Fall. Auch interessiert mich die Denkmalsdebatte im Rahmen dieses Beitrags nicht primär als ein geschichtspolitischer Diskurs.<sup>4</sup> Die wesentlichen geschichtspolitischen Positionen sind schnell benannt:

<sup>3</sup> Eine Übersicht über alle vier Denkmale mit Entstehungsgeschichte in <http://www.stiftung-denkmal.de> (6.4.2015).

<sup>4</sup> Knapper Überblick bei Iulia-Karin Patrut, Antiziganismus/Opferkonkurrenz, in: Torben Fischer/Matthias N. Lorenz (Hg.), *Lexikon der „Vergangenheitsbewältigung“ in Deutschland. Debatten und Diskursgeschichte des Nationalsozialismus nach 1945*, Bielefeld 2007, 313-321, hier 319f. Ausführlicher mit Nennung der wesentlichen Akteure Peter Thelen, *Singularität des Holocaust unter Berücksichtigung der Roma*, in: *theologie.geschichte*, Saarbrücken, Beiheft 5/2012, 217-250. Als Einstieg nützlich, aber stark pauschalisierend Wolfgang Wippermann, „Auserwählte Opfer?“ Shoah und Porrajmos im Vergleich. Eine Kontroverse, Berlin 2005. Mit Schwerpunkt auf politische Diskurse Yvonne Robel, *Verhandlungssache Genozid. Zur Dynamik geschichtspolitischer Deutungskämpfe*, Paderborn 2013; Gabi Meyer, *Der nationalsozialistische Völkermord in den parlamentarischen Debatten des Deutschen Bundestages*, Wiesbaden 2013. Die Denkmalskontroverse wird, wenn auch am Rande, ebenfalls behandelt von Silvio Peritore, *Geteilte Verantwortung? Der nationalsozialistische Völkermord an den Sinti und Roma in der deutschen Erinnerungspolitik und in Ausstellungen zum Holocaust*, Diss. Hannover 2012.

1. Die im Förderkreis zusammen geschlossenen Akteurinnen und Akteure sowie diejenigen, die deren Anliegen befördern wollten, vertraten die Auffassung, dass das geplante Denkmal auf Grund der Singularität der Shoah allein der Opfergruppe der Juden gewidmet sein sollte.
2. Repräsentantinnen und Repräsentanten von Sinti und Roma – hier als wichtigster Akteur der bereits genannte Zentralrat Deutscher Sinti und Roma – vertraten seit Aufkommen der Mahnmals-Idee Ende der 1980er-Jahre den Standpunkt, dass die Shoah und der Völkermord an den Sinti und Roma in Europa wegen der grundsätzlichen Parallelität eines „fabrikmäßigen Mordes an Frauen, Männern und Kindern“ mit einem einzigen Denkmal erinnert werden sollten.
3. Es meldeten sich aber auch Personen zu Wort, die grundsätzlich in Abrede stellen, dass es sich bei der Verfolgung der Sinti und Roma im Nationalsozialismus überhaupt um einen Völkermord gehandelt habe.<sup>5</sup>

Ziel dieses Beitrages ist es auch nicht, alle Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen der Verfolgung von Sinti und Roma sowie der jüdischen Bevölkerung darzustellen, um dann zu einem Urteil darüber zu kommen, in welchem Verhältnis die beiden Verfolgungsprozesse stehen.<sup>6</sup> Mich interessiert die Debatte aus fachwissenschaftlicher Perspektive als ein Diskurs um das Wissen über die NS-Verfolgung von Sinti und Roma. In diesem Streit tauschten die Beteiligten ihre Argumente aus, was sich zum Teil in Aufsätzen und kleineren Beiträgen niedergeschlagen hat. Inhaltlich ausdifferenzierte und pointierte Auseinandersetzungen waren die zwischen Sybil Milton und Yehuda Bauer Anfang der 1990er-Jahre sowie zwischen Romani Rose und Yehuda Bauer aus dem Jahr 1998. Auf diese Debatten werde ich mich konzentrieren.<sup>7</sup> Nach der Darstellung der verschiedenen Positionen werde ich fragen, wel-

5 Auf die Vertreter dieser Position gehe ich in diesem Beitrag aus Platzgründen nicht ein. Verwiesen sei auf den Politikwissenschaftler Guenter Lewy, dessen Gesamtdarstellung zur nationalsozialistischen Zigeunerverfolgung trotz zahlreicher inhaltlicher und methodischer Mängel überaus einflussreich war und ist. Die Publikation erschien im Jahr 2000 auf Englisch und ein Jahr später auf Deutsch: Guenter Lewy, *The Nazi Persecution of the Gypsies*, New York/Oxford 2000; Der, „Rückkehr nicht erwünscht“. Die Verfolgung der Zigeuner im Dritten Reich, München/Berlin 2001. Lewy behauptet, dass ein „Großteil, vielleicht sogar die Mehrheit der im Reich lebenden Zigeuner“ der „Deportation in den Osten“ entgangen sei (Ebd., 374). Bei seiner Argumentation stützt er sich vor allem auf Erlasse und verschiedene innerhalb der Verfolgungsinstanzen kursierende Zahlenangaben, ohne jedoch die Praxis der Verfolgung z. B. anhand von Fallstudien hinreichend nachzuzeichnen. Besonders deutlich wird dies im Zusammenhang mit seiner verzerrenden Darstellung der Politik gegen „Mischlinge“ und „Reinrassige“. Im Zuge der Debatte um das Denkmal für die im Nationalsozialismus ermordeten Sinti und Roma meldete sich auch Hermann Arnold zu Wort, der bereits 1965 eine in der Tradition der NS-Zigeunerverfolgung stehende Publikation mit dem Titel „Die Zigeuner. Herkunft und Leben im deutschen Sprachgebiet“ (Olten/Freiburg im Breisgau 1965) veröffentlicht hatte und stets dezidiert den Völkermord an Sinti und Roma gelehnet hatte, so etwa in Hermann Arnold, *Die NS-Zigeunerverfolgung. Ihre Ausdeutung und Ausbeutung. Fakten – Mythos – Agitation – Kommerz*, Aschaffenburg o.J. [1989]. Arnold platzierte seine Position als Leserbrief am 28. Dezember 2004 in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung.

6 Dies hat Michael Zimmermann unternommen, vgl. Michael Zimmermann, *Die nationalsozialistische Verfolgung der Juden und „Zigeuner“. Ein Vergleich. Überlegungen zur Diskussion um das Mahnmal für die ermordeten Sinti und Roma*, in: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 52 (2004), Heft 1, 50-71. Zentrale Thesen Zimmermanns sind inzwischen von der Forschung widerlegt worden. Hans-Dieter Schmid, *Verfolgung der Sinti und Roma in der Zeit des Nationalsozialismus*, in: *Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland*, Heft 14: *Die Verfolgung der Sinti und Roma im Nationalsozialismus*, Bremen 2012, 11-23, nutzt in seinem knappen Überblick die Methode des Vergleichs, um „durch das Inbeziehungsetzen und das Feststellen von Gemeinsamkeiten und Unterschieden den Blick zu schärfen für das Wesentliche und Charakteristische des Gegenstands der Untersuchung“. Ebd., 11. Schmid führt jedoch manche nicht durch Quellen oder Forschungen belegte Vorannahmen an, etwa zum sozialen Status der Sinti und Roma oder zu deren angeblicher Weigerung, sich der „Normierung durch die moderne Industriegesellschaft im Namen ihrer Tradition von Unabhängigkeit und ‚freiem Leben‘ konsequent“ zu verweigern. Ebd., 12.

7 Auf eine Einbeziehung der ähnlich verlaufenden Debatte zwischen Gilad Margalit und Silvio Peritore wird hier zugunsten einer konzentrierteren Darstellung verzichtet. Vgl. Gilad Margalit, *Rassismus zwischen Romantik und Völkermord. Die „Zigeunerfrage“ im Nationalsozialismus*, in: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 9 (1998), 400-420; Silvio Peritore, *Die „Zigeunerfrage“ im Nationalsozialismus*, in: Ebd. 10 (1999), 604-609; Gilad Margalit, *Eine Antwort auf Silvio Peritore*, in: Ebd., 610-616.

che Argumente, Fakten und Quellen die Beteiligten anführten und wie sich diese nunmehr zwanzig Jahre später einschätzen lassen. Gibt es neue Forschungsergebnisse, die mithin neue Erkenntnisse beisteuern können? Welche Forschungsfragen ergeben sich aus der Debatte? Als Hintergrundinformation dienen die folgenden, stichwortartigen Daten zur NS-Verfolgung von Sinti und Roma.

### Exkurs zur NS-Zigeunerverfolgung

Der Schwerpunkt des kurzen Überblicks liegt auf der NS-Zigeunerpolitik im Deutschen Reich, weil diese in den später zu untersuchenden Debatten eine wesentliche Rolle spielt.<sup>8</sup> Bereits vor 1933 existierte in der demokratischen Weimarer Republik ein gegen Sinti und Roma gerichtetes, verfassungswidriges Sonderrecht, das in seinen wesentlichen Bestandteilen während des 19. Jahrhunderts im Zuge der Nationalstaatsbildung entstanden war.<sup>9</sup> Es beruhte primär auf einer Sondererfassung der Minderheit durch die Polizei, auf Versuchen, Sinti und Roma zu vertreiben, und auf einer extremen Kriminalisierung von Angehörigen der Minderheit. Praktiken der Ausgrenzung zielten vor allem auf Sinti und Roma, die ein Wandergewerbe ausübten oder in irgendeiner Art und Weise von den Behörden als ‚Fremde‘ identifiziert und stigmatisiert wurden.

Ab 1933 verschärfte sich durch eine zunehmende rassistische Propaganda der Druck auf Sinti und Roma; 1935 wurden auch sie im Rahmen der *Nürnberger Gesetze* als „Rassefremde“ markiert. Die Minderheit wurde zwar nicht explizit in dem Gesetzestext erwähnt. Dass aber ‚Zigeuner‘ gemäß den Rassengesetzen zu behandeln seien, machten im Dezember 1935 Reichsinnenminister Wilhelm Frick und im Jahr darauf Wilhelm Stuckart und Hans Globke in ihrem einflussreichen Gesetzeskommentar deutlich.<sup>10</sup>

Mitte der 1930er-Jahre begann die Phase der Zwangsinternierung von Sinti und Roma in sogenannte Zigeunerlager, die meist kommunal in Kooperation von Kommune und Polizei betrieben wurden. 1936 wurde SS-Reichsführer Heinrich Himmler Chef der deutschen Polizei, womit die Institution nach den nationalsozialistischen Zielen einer „Volksgemeinschaft ohne Verbrecher“<sup>11</sup> ausgerichtet wurde. Etwa zeitgleich entstand die Rassenhygienische und bevölkerungsbiologische Forschungsstelle (RHF) im Reichsgesundheitsamt unter dem in Psychologie und Medizin promovierten Robert Ritter (1901–1951). Die RHF war diejenige Institution, die neben der Polizei als maßgeblicher Akteur der sogenannten NS-Zigeunerpolitik in Erscheinung trat. Sie betrieb die rassistische Totalerfassung der Minderheit, trug

8 Als Überblicksdarstellungen immer noch grundlegend Michael Zimmermann, *Rassenutopie und Genozid. Die nationalsozialistische „Lösung der Zigeunerfrage“*, Hamburg 1996; Martin Luchterhandt, *Der Weg nach Birkenau. Entstehung und Verlauf der nationalsozialistischen Verfolgung der „Zigeuner“*, Lübeck 2000.

9 Vgl. hierzu die Überblicksdarstellungen von Marion Bonillo, *Sinti und Roma im Deutschen Kaiserreich 1871 bis 1918. Eine Minderheit im Fokus der verschärften „Zigeunerpolitik“*, in: Oliver von Mengersen (Hg.), *Sinti und Roma. Eine deutsche Minderheit zwischen Diskriminierung und Emanzipation*, Bonn/München 2015, 49-70; Ulrich Friedrich Opfermann, Weimar: „Die Rassenkunde gibt Aufschluß“, in: Ebd., 71-85.

10 Wilhelm Frick, *Das Reichsbürgergesetz und das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15.9.1935*, in: *Deutsche Juristenzeitung*, 40 (1935), Sp. 1389-1394, hier Sp. 1391; Wilhelm Stuckart/Hans Globke, *Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935, Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935, Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz) vom 18. Oktober 1935. Nebst allen Ausführungsvorschriften und den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen (= Kommentare zur deutschen Rassengesetzgebung, Bd. 1)*, München/Berlin 1936, 55.

11 Patrick Wagner, *Volksgemeinschaft ohne Verbrecher. Konzeptionen und Praxis der Kriminalpolizei in der Zeit der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus*, Hamburg 1996.

durch einschlägige Vorträge und Publikationen zur Popularisierung des stigmatisierenden Zigeunerbegriffs entscheidend bei und prägte die Maßnahmen der Verfolgung wesentlich mit. Markantester Ausdruck der Neuausrichtung der sogenannten NS-Zigeunerpolitik war der im Dezember 1938 erschienene *Runderlass zur Bekämpfung der Zigeunerplage*, in dem es heißt, man wolle das „Zigeunerproblem“ nunmehr aus „dem Wesen dieser Rasse heraus“ lösen. Die praktische Umsetzung lag beim Reichskriminalpolizeiamt (RKPA) und der dortigen Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens; institutionell war das RKPA eine Abteilung des am 27. September 1939 gegründeten Reichssicherheitshauptamts (RSHA), das Reinhard Heydrich unterstand.

Mit Kriegsbeginn plante das RSHA, alle im Deutschen Reich lebenden Juden und alle Sinti und Roma ins besetzte Polen zu deportieren. Zu dieser Zeit schätzte man die Anzahl der im Deutschen Reich einschließlich Österreich und der annektierten Gebiete der Tschechoslowakei lebenden Sinti und Roma auf 30.000 Personen. In Vorbereitung dieser Deportationen wurde im Oktober 1939 allen Sinti und Roma im Reich die Auflage erteilt, ihren Wohn- oder Aufenthaltsort nicht mehr zu verlassen, und zwar unabhängig davon, wo sie sich gerade aufhielten. Im Mai 1940 erfolgten die ersten Deportationen aus dem Westen und Nordwesten des Deutschen Reiches, von denen rund 2.500 Sinti und Roma betroffen waren. Weitere Deportationen wurden zunächst zurückgestellt, da es gegen die Aufnahme im Generalgouvernement Widerstände gab und angesichts begrenzter Transportkapazitäten der Deportation der jüdischen Bevölkerung eine höhere Priorität eingeräumt wurde. Immer wieder übten jedoch lokale oder regionale Stellen Druck aus, um weitere Deportationen von Sinti und Roma in Gang zu setzen. So kam es im Herbst 1941 zur Deportation von rund 5.000 Roma aus dem Burgenland in das Ghetto Litzmannstadt. Bis Jahresende waren etwa 600 von ihnen an Fleckfieber verstorben, alle übrigen wurden im Dezember 1941 und im Januar 1942 in dem Vernichtungslager Kulmhof in Gaswagen erstickt.

Im Dezember 1942 erteilte Heinrich Himmler den Befehl zur Einweisung der Sinti und Roma in das Konzentrations- und Vernichtungslager Auschwitz. Ab Ende Februar 1943 begannen die Deportationen nach Auschwitz-Birkenau in einen besonderen Lagerabschnitt, der auch „Zigeunerlager“ oder „Zigeunerfamilienlager“ genannt wurde. Von den insgesamt rund 23.000 Männern, Frauen und Kindern – vornehmlich aus dem Deutschen Reich inklusive Österreich sowie Böhmen und Mähren, jeweils kleine Gruppen aus den besetzten Niederlanden und Belgien sowie Nordfrankreich – starben mehr als die Hälfte bis Ende 1943 an den entsetzlichen Bedingungen im Lager. Nur 3.000 von ihnen, die als „arbeitsfähig“ in andere Lager überstellt worden waren, hatten eine Chance, zu überleben. Diejenigen, die im „Zigeunerfamilienlager“ in Birkenau verblieben waren, wurden in der Nacht vom 2. auf den 3. August 1944 im Gas erstickt. Für die Mehrheit der noch im Reich verbliebenen Sinti und Roma war eine Zwangssterilisation vorgesehen, die in bis zu 2.000 Fällen bis Kriegsende umgesetzt wurde.<sup>12</sup>

Mit dem Überfall auf Polen am 1. September 1939 und der weiteren Ausbreitung des deutschen Machtbereiches waren Sinti und Roma überall an Leib und Leben bedroht. Im deutsch besetzten Mittel-, Ost- und Südosteuropa und unter den verschiedenen Kollaborationsregimes gab es zum Teil ähnliche Praktiken wie im Reich: Rassengesetze, Erfassung, Isolierung in Lagern und Deportationen. Doch anders als im

<sup>12</sup> Hansjörg Riechert, *Im Schatten von Auschwitz. Die nationalsozialistische Sterilisationspolitik gegenüber Sinti und Roma*, Münster/New York 1995, 135.

Reich, wurde in diesen Ländern eine schwer zu beziffernde, aber hohe Anzahl von Roma, ähnlich wie die jüdische Bevölkerung, durch Mordaktionen außerhalb von Lagern um ihr Leben gebracht. Bis heute existiert daher keine gesicherte Anzahl aller Opfer unter den Sinti und Roma Europas. Es wird von einer Mindestanzahl von 200.000 Opfern ausgegangen.<sup>13</sup> Die immer wieder genannte Zahl von 500.000 ist durch empirische Forschungen nicht belegt.<sup>14</sup>

### Auseinandersetzung zwischen Sybil Milton und Yehuda Bauer

Sybil Milton (1941–2000) war Historikerin am „United States Holocaust Memorial Museum“ (USHMM) und forschte als eine der Ersten Ende der 1980er-Jahre über die NS-Verfolgung von Sinti und Roma. Sie vertrat vehement den Standpunkt, dass im USHMM auch der Völkermord an den Sinti und Roma dargestellt werden solle. Dabei sah sie sich immer wieder mit Einwänden von Fachkolleginnen und -kollegen, in der Regel Holocaust-Forscherinnen und -forschern, konfrontiert. Als ein Beispiel dafür zitierte sie einen Brief von George L. Mosse, der am 20. September 1990 ihr gegenüber feststellte: „Not all Gypsies were destined to die, as you know, some were saved as Aryans.“<sup>15</sup> 1990 erschien die *Encyclopedia of the Holocaust*. Den Eintrag über „Gypsies“ hatte Yehuda Bauer, damals Professor für Holocaust Studies an der Hebrew University of Jerusalem, geschrieben, und darin ähnlich argumentiert wie Mosse. Diese Debatten scheinen Sybil Milton dazu angeregt zu haben, ihre eigene Position mit einem Beitrag über *Gypsies and the Holocaust* in *The History Teacher* im August 1991 zu vertreten. Darin gab sie Hinweise auf den engen Zusammenhang zwischen der Verfolgung von Behinderten, Juden und Sinti und Roma.<sup>16</sup> Sie stellte fest, dass der Massenmord an Sinti und Roma und Behinderten in der Regel nicht geleugnet werde, aber es würde ein qualitativer Unterschied geltend gemacht. Sie bezeichnete Yehuda Bauer als ein extremes Beispiel und zitierte ihn mit den Worten: „Roma were not Jews, therefore there was no need to murder all of them.“<sup>17</sup>

Milton führte verschiedene NS-Maßnahmen an, die sowohl Juden als auch Sinti und Roma betroffen hatten – etwa Deportationen oder Enteignungen. Außerdem argumentierte sie, dass es in den bisherigen Forschungen und Darstellungen zu viele Auslassungen und blinde Flecken in Bezug auf die nationalsozialistische Zigeuner-Verfolgung gebe: Bestimmte Themen seien überhaupt nicht erforscht, so zum Beispiel Zigeunerlager, Roma in Ghettos oder in Konzentrations- und Vernichtungslagern. Sie forderte in ihrem Beitrag, dass Sinti und Roma in der Holocaust-Forschung einen eigenen Platz erhalten sollten.

13 Vgl. Donald Kenrick/Grattan Puxon, *Gypsies under the Swastika*, Hatfield 2009, überarbeitete Aufl., 153. Da für einige Länder weiterhin ein großer Forschungsbedarf besteht, könnte die Anzahl deutlich höher liegen. Allerdings ist es ungewiss, ob sich alle Morde an Roma jemals werden aufklären lassen, weil viele der Getöteten nie als „Zigeuner“ registriert worden waren.

14 Erstmals bezifferte Philip Friedman, *The Extermination of the Gypsies. Nazi genocide against an „Aryan people“*, in: *Jewish Frontier*, January 1951, pp. 11-16, die Anzahl der Opfer unter den Roma auf 500.000. Er bezog sich dabei auf eine Schätzung von nicht namentlich genannten „Gypsy spokesmen“. Im deutschsprachigen Raum wurde diese Zahl, soweit bislang bekannt, 1963 in einem Artikel des *Spiegel* genannt. Vgl. „So arisch“, in *Der Spiegel*, Nr. 17/1963, S. 45-52, hier S. 49.

15 Sybil Milton, *Gypsies and the Holocaust*, in: *The History Teacher*, Vol. 24, No. 4, August 1991, p. 375-387, hier 376.

16 Zu dieser Perspektive auf die NS-Rassenpolitik vgl. Hans-Walter Schmuhl, *Rassenhygiene, Nationalsozialismus, Euthanasie. Von der Verhütung zur Vernichtung „lebensunwerten Lebens“ 1890–1945*, Göttingen 1987; Michael Burleigh/Wolfgang Wippermann, *The Racial State. Germany 1933–1945*, Cambridge 1991; Henry Friedlander, *Der Weg zum NS-Genozid. Von der Euthanasie zur Endlösung*, Berlin 1997.

17 Milton, *Gypsies and the Holocaust*, 375.

Yehuda Bauer reagierte auf das Statement von Sybil Milton, woraufhin sie sich erneut zu Wort meldete. Diese Kontroverse wurde ebenfalls in der Zeitschrift *The History Teacher* im August 1992 unter dem Titel „Correspondence: „Gypsies and the Holocaust““ veröffentlicht.

Yehuda Bauer wandte sich sehr dezidiert gegen die These von Milton, die Motivation und die Politik der Nationalsozialisten gegenüber Juden und Roma sei gleich gewesen. Er meinte, dass die Einstellung gegenüber „Zigeunern“ – er verwendete den Begriff „gypsies“ – eine Mischung aus traditionellen Vorurteilen und Hass auf der einen und rassistischen Halluzinationen auf der anderen Seite gewesen sei. Die Verfolgung sei zwar zeitgleich mit dem Holocaust geschehen und es gebe sicher Ähnlichkeiten, so räumte er ein. Dennoch bestand er darauf, dass beide Fälle sehr unterschiedlich seien. Folgende Hauptargumente führte er an:<sup>18</sup>

1. Die Juden seien der Hauptfeind der Nationalsozialisten gewesen, Roma stellten im Vergleich dazu nur eine Marginalie dar.
2. Alle Juden sollten getötet werden, während die „reinrassigen Zigeuner“ in Nazi-Deutschland am Leben bleiben sollten.
3. In den anderen Gebieten Europas hätten nur „wandernde Zigeuner“ ermordet werden sollen, sesshafte sollten aber verschont bleiben.
4. Es gebe bislang keinen Beweis für eine klare NS-Politik gegen ‚Zigeuner‘. Die Nationalsozialisten hätten zwischen Mord, Sterilisation, Inhaftnahme und Desinteresse geschwankt.
5. Das Ergebnis der Verfolgung sei nicht wirklich bekannt, man konzentriere sich in der Forschung auf die deutschen und österreichischen Roma, von denen 75 Prozent „were murdered in a way that indeed paralleled that of the murder of the Jews“<sup>19</sup>. Aber andernorts in Europa seien die „sesshaften Zigeuner“, das heißt die Mehrheit der europäischen Roma, nicht aufgespürt worden. Man habe bis heute keine Ahnung, wie viele überhaupt getötet worden seien und welchen Prozentsatz der Bevölkerung der Roma dies darstelle.
6. Ausgehend von aktuellen Bevölkerungsangaben zu Roma – laut Bauer eine halbe Million in der Slowakei, mehrere Hunderttausend in Frankreich, eine hohe, wenn auch unbestimmte Anzahl in den Ländern der ehemaligen Sowjetunion – schloss der Historiker, dass die Verfolgung nicht dramatisch gewesen sein könne.

Sybil Milton entgegnete darauf überaus scharf; ihre Argumente werde ich später in der Zusammenschau aufgreifen.

### Auseinandersetzung zwischen Romani Rose und Yehuda Bauer

Der Kontroverse zwischen Romani Rose und Yehuda Bauer gingen eine Veröffentlichung und eine Rede von Yehuda Bauer voraus. 1993 erschien die *Enzyklopädie des Holocaust* auf Deutsch. Darin wird behauptet, etwa die Hälfte der deutschen „Zigeuner“ sei als „[R]einrassige“ während des Nationalsozialismus verschont geblieben.<sup>20</sup> An anderer Stelle heißt es: „Zwar wurden Hunderttausende Zigeuner Opfer der Nationalsozialisten, doch gab es nicht wie für die Juden, einen umfassenden Plan

<sup>18</sup> Yehuda Bauer, Sybil Milton, Correspondence: „Gypsies and the Holocaust“, in: *The History Teacher*, 25 (1992) 4, 513-521, hier 513-515.

<sup>19</sup> Ebd., 514.

<sup>20</sup> Yehuda Bauer, Zigeuner, in: *Enzyklopädie des Holocaust. Die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden*, hrsg. von Eberhard Jäckel/Peter Longerich/Julius H. Schoeps, Berlin 1993, Band 2, 1630-1634, hier 1632.

zu ihrer systematischen Ermordung.“<sup>21</sup> In der Einleitung zur Enzyklopädie wird unterschieden zwischen dem „Holocaust (der auf den Grundsätzen des Rassismus beruhte und in dem Versuch vollständiger und sofortiger Vernichtung eines Volkes seinen Ausdruck fand)“ und „Maßnahmen gegen Volksgruppen“, welche „die Nazis von ihren sozialen, politischen oder militärischen Gesichtspunkten aus für schädlich ansahen und folglich beseitigen wollten“.<sup>22</sup>

1998 sprach Yehuda Bauer anlässlich der Gedenkstunde zum 27. Januar vor dem Deutschen Bundestag. In seiner Rede führte er aus, der Holocaust sei eine Verfolgung gewesen, bei der „zum ersten Mal in der Geschichte alle Menschen, die von drei oder vier gewissen, in diesem Fall jüdischen Großeltern abstammten, zum Tode verurteilt worden sind, weil sie geboren wurden“.<sup>23</sup> Allein der Judenmord sei „total, global und rein ideologisch“ gewesen, daher sei er „präzedenzlos“. Bei allen anderen Völkermorden sei das Motiv „irgendwie realistisch“<sup>24</sup> gewesen.

Es braucht nicht viel Phantasie, um sich vorzustellen, dass gerade die letztgenannte Äußerung Romani Rose sehr aufgebracht haben muss. Viele von ihnen wissen vermutlich, dass die Täter nach 1945 den Völkermord damit rationalisierten und legitimierten, indem sie behaupteten, Sinti und Roma seien als ‚Asoziale‘ und ‚Kriminelle‘ und somit aufgrund eigenen Verschuldens und zu Recht in die Lager deportiert worden. Wenig später trat Rose mit einer Entgegnung auf Yehuda Bauers Thesen an die Öffentlichkeit.<sup>25</sup> Eingangs führt er zahlreiche Beispiele von Massakern an Roma an, die in Osteuropa vornehmlich von Einsatzgruppen begangen worden sind. Er zitiert eine Aussage Otto Ohlendorfs, des Chefs der Einsatzgruppe D, aus dem Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher: „Es bestand kein Unterschied zwischen den Zigeunern und den Juden, für beide galt damals der gleiche Befehl.“<sup>26</sup> Als weiteres Beispiel zitiert er Harald Turner, im besetzten Jugoslawien Chef der Militärverwaltung: „Serbien ist einziges Land, in dem Judenfrage und Zigeunerfrage gelöst.“<sup>27</sup> Rose kritisiert, dass Bauer in dem Lemma über „Zigeuner“ in der genannten Enzyklopädie nicht zwischen Kategorien der Täterpropaganda und der Lebenswirklichkeit der Sinti und Roma unterscheidet. Die Täterpropaganda werde als Begründung für den Völkermord übernommen und damit sanktioniert.

Für die historische Parallelität der Völkermorde führt Rose folgende Argumente an: Sinti und Roma galten von Anfang an wie Juden gemäß den *Nürnberger Gesetzen* als ‚Fremdrassige‘; seit Mitte der 1930er-Jahre hätte es Inhaftierungen in besonderen Lagern gegeben; gleichzeitig habe eine systematische Ausgrenzung aus allen Bereichen des öffentlichen Lebens stattgefunden. Die Nationalsozialisten hätten sich, wie bei den Juden, auf tiefverwurzelte Vorurteile gestützt, die Diffamierung sei mit ähnlichen Hasstiraden vonstatten gegangen.

Romani Rose zitiert eine Äußerung von Werner Best, einem bedeutenden NS-Kriminalisten, aus dem März 1938, in der von der „endgültigen Lösung der Zigeunerfrage nach rassistischen Gesichtspunkten“ die Rede ist. Dieser Wortlaut fand später Eingang in den oben erwähnten Erlass von Heinrich Himmler aus dem Dezember

21 Ebd., 1634.

22 Ebd., Band 1, XIIIff.

23 Gedenkrede von Prof. Dr. Yehuda Bauer vor dem Deutschen Bundestag am 27. Januar 1998, in: <http://www.bundestag.de/kulturundgeschichte/geschichte/gastredner/bauer/rede/247412> (6.4.2015).

24 Ebd.

25 Romani Rose, „Für beide galt damals der gleiche Befehl.“ Eine Entgegnung auf Yehuda Bauers Thesen zum Genozid an den europäischen Juden, Sinti und Roma, in: *Blätter für deutsche und internationale Politik*, 1998 4, 467-472.

26 Ebd., 468.

27 Ebd.

1938. Dieser 1938er-Erlass, so Rose weiter, habe schon auf die vollständige Erfassung der Minderheit gezielt und sei die unbedingte Voraussetzung für den Völkermord gewesen. Rose verweist außerdem auf die neue Dimension, die die Verfolgung durch den Zweiten Weltkrieg bekommen habe. Das Reichsicherheitshauptamt hätte seitdem die Federführung übernommen, und ähnlich wie bei der „Lösung der Judenfrage“ sei es auch hier um die „Lösung der Zigeunerfrage“ gegangen.

Er verweist auf weitere Parallelen im Verfolgungsprozess, wie Kennzeichnungsmaßnahmen in den besetzten Gebieten, wo Sinti und Roma Armbinden mit der Aufschrift Z hätten tragen müssen, und er verweist auch darauf, dass Roma ebenfalls Opfer in den Vernichtungslagern geworden sind – das Beispiel Kulmhof wurde oben erwähnt. Rose betont, dass wie bei der Verfolgung der Juden die gesamte Gesellschaft in den Verfolgungsprozess verstrickt gewesen sei, und dass bis Kriegsende Sinti und Roma systematisch aufgespürt und ermordet worden seien. Er hält fest, dass die NS-Völkermordpolitik auf die Minderheit als Ganzes gezielt habe, wie Juden seien Sinti und Roma als einzige Opfergruppe vom Säugling bis zum Greis mit Hilfe eines modernen, bürokratischen Staatsapparats erfasst, deportiert und ermordet worden.<sup>28</sup>

Yehuda Bauer antwortete wenig später auf die Thesen von Romani Rose in der gleichen Zeitschrift.<sup>29</sup> Bauer hebt darin zunächst drei Punkte hervor, die er als gemeinsame Standpunkte ausmacht und deren Nennung wichtig für den Ton der Debatte waren. Erstens: Die Verfolgung der Sinti und Roma war ein Genozid, wobei die Frage, wie hoch die Zahl der Opfer war, nicht entscheidend sei. Zweitens: Die Motivation war, wie bei den Juden, eine rassistisch-biologistische, eine Einstellung – und hier folgt eine Einschränkung –, welche die Nationalsozialisten aber zu allen Völkern gehabt hätten, auch gegenüber Polen und anderen. Drittens: Es gebe keinen Unterschied zwischen den Leiden der Einzelnen, nicht der Befehl, so Bauer, sei der gleiche gewesen, sondern die Qual der Opfer.

Bauer führt dann an, dass sich Unterschiede hauptsächlich aus den verschiedenen gelagerten Motivationen der Täter ergeben würden. Für die Nationalsozialisten seien Juden das zentrale „Problem“ gewesen, der Hauptfeind. Hitler selbst habe sich nie für „Zigeuner“ interessiert, Himmler sei immer schwankend gewesen. Zwar habe er, wie in dem 1938er-Erlass aufgeführt, „das Zigeunerproblem aus dem Wesen dieser Rasse heraus lösen“ wollen, gleichzeitig hätte er aber die Idee gehabt, die „reinrassigen Zigeuner“ besser zu stellen und in einem „Wanderzoo“ überleben zu lassen.

Als weiteres Argument bringt Yehuda Bauer die unterschiedliche Politik gegenüber „Mischlingen“ an. Die Verfolgung von Sinti und Roma habe sich genau nach umgekehrten Kriterien wie bei der Judenverfolgung vollzogen. Während die jüdischen Mischlinge 1. oder 2. Grades in den meisten Fällen verschont oder meistens nicht ermordet worden seien, seien aber die deutschen Sinti und Roma, die als „Mischlinge“ galten, von Sterilisation und Tod bedroht gewesen.

Dann unterscheidet er erneut – wie bei der Debatte mit Sybil Milton – zwischen der Verfolgung der deutschen Sinti und Roma und den europäischen Roma. Während die deutschen Sinti und Roma – mit Ausnahme der kleinen [sic] Minderheit der „Reinrassigen“ – durch Sterilisation und Massenmord vernichtet werden sollten, seien die europäischen Roma nicht so obsessiv verfolgt worden wie die Juden. In Westeuropa seien nur die in Wohnwagen lebenden Sinti und Roma, also die leicht

<sup>28</sup> Ebd., 471.

<sup>29</sup> Yehuda Bauer, Es galt nicht der gleiche Befehl für beide. Eine Entgegnung auf Romani Roses Thesen zum Genozid an den europäischen Juden, Sinti und Roma, in: Blätter für deutsche und internationale Politik 1998, 11, 1380-1387.

Aufzuspürenden, nach Auschwitz deportiert worden, die anderen nicht. Ähnliches gelte, so Bauer, für Polen, das Baltikum und die besetzte Sowjetunion: „Es gab zwar Ansätze, besonders in den baltischen Staaten, die in Städten und Dörfern ansässigen Roma zu finden, das wurde jedoch bald aufgegeben. Im Allgemeinen haben die NS-Behörden außerhalb des ‚Reiches‘ keine Anstrengung gemacht, alle Roma zu registrieren, zu enteignen und zu ermorden.“<sup>30</sup> Zwar räumt er ein, dass etwa die Verfolgungssituation auf der Krim als Ausnahme angesehen werden könne, aber er beharrt darauf, dass die „gezielten Anstrengungen zur Auffindung jedes letzten Juden [...] bei den Roma nicht getätigt“ worden seien, denn „schließlich waren sie keine Juden“.<sup>31</sup> Im Zusammenhang mit der Verfolgung in den deutsch besetzten Gebieten der Sowjetunion verweist er erneut auf die unterschiedliche Behandlung von „sesshaften Roma“, die meist verschont worden seien, und „nichtsesshaften Roma“, die man als Spione verfolgt hätte. Das Zitat von Otto Ohlendorf aufgreifend betont Bauer, für Ohlendorf hätten die „Zigeuner“ vor allen Dingen ein Sicherheitsrisiko dargestellt, da sie, so Ohlendorf zitierend, „als nichtsesshafte Leute innerlich bereit“ gewesen seien, „die Standorte zu wechseln“.<sup>32</sup>

Bauer betont zusammenfassend, der Holocaust sei im Unterschied zu anderen Genoziden total und global gewesen, präzedenzlos in einer ganzen Reihe von Elementen. Und er schließt mit den Worten: „Soweit unser Wissen heute geht, scheinen mir Romani Roses Einwände nicht stichhaltig zu sein. Die Genozide waren verschieden. Es galt nicht derselbe Befehl für beide. Aber in beiden Fällen, so verschieden sie auch waren, waren es genozidale Mordbefehle.“<sup>33</sup>

## Die Streitpunkte

Unstrittig ist, dass sich zahlreiche Unterschiede zwischen der Shoah und dem Völkermord an den Sinti und Roma benennen lassen; allein die Anzahl der Opfer – da um die sechs Millionen Menschen, dort mehr als 200.000 Menschen – ist signifikant. Auch lässt sich nicht in Abrede stellen, dass der antisemitische Wahn die zentrale Mobilisierungsideologie der NS-Propaganda und -politik war. Aber ebenso unstrittig wurden Sinti und Roma – Frauen, Männer und Kinder – unabhängig von ihrem sozialen Status, ihrer äußeren Erscheinung oder ihrem Verhalten Opfer einer NS-Mordpolitik aufgrund ihrer vermeintlichen „Rasse“. Die Streitpunkte, die in den Debatten zwischen Sybil Milton, Yehuda Bauer und Romani Rose angesprochen wurden, waren im Wesentlichen die Motive der Verfolgung, die Politik gegenüber „Mischlingen“ und „reinrassigen Zigeunern“, die Politik gegenüber „sesshaften“ und „nichtsesshaften Zigeunern“ und schließlich die Frage nach der Dimension der Verfolgung.<sup>34</sup> Auf diese Streitpunkte werde ich im Folgenden eingehen.

<sup>30</sup> Ebd., 1382.

<sup>31</sup> Ebd., 1383.

<sup>32</sup> Ebd., 1384.

<sup>33</sup> Ebd., 1385.

<sup>34</sup> Ebenfalls anhand dieser Kategorien argumentiert Michael Zimmermann, Sinnzumutung und Opferkonkurrenz, in: Jürgen John/Dirk van Laak/Joachim von Puttkamer (Hg.), *Zeit-Geschichten. Miniaturen in Lutz Niethammers Manier*, Essen 2005, 327-331. Zimmermann stellt nicht in Frage, dass es sich bei der Verfolgung der Sinti und Roma um einen Genozid gehandelt hätte, betont aber die „hierarchische Struktur“ der NS-Rassenpolitik, wonach die zentrale Bedrohung im Judentum gesehen worden sei.

## Motive der Verfolgung

Sinti und Roma wurden, wie oben ausgeführt, wie Juden nach den *Nürnberger Gesetzen* als „Fremdrasse“ eingestuft. Daneben waren sie aber zusätzlich von dem rassenhygienischen Rassismus betroffen. Nach Auffassung der Rassenhygieniker gab es auch innerhalb der deutschen, „arischen Volksgemeinschaft“ sogenannte Minderwertige, also Bettler, „Asoziale“ oder „Erbkranke“, die durch Isolation oder Zwangssterilisation bekämpft werden sollten. Michael Zimmermann hat das Bild geprägt, dass Sinti und Roma in der Schnittmenge zwischen rassenanthropologischem Rassismus, also der Verfolgung als „Fremdrasse“, und dem rassenhygienischen Rassismus, also der Verfolgung als „Asoziale“, gelegen hätten.<sup>35</sup>

In der Diskussion um die Motive der NS-Verfolgung wird dieser letztere Verfolgungsanlass oft als vorherrschend unterstellt, wobei „Zigeuner“ als eine Teilgruppe von devianten Unterschichten etikettiert werden, deren Verfolgung also „soziale Gründe“ gehabt hätte. Sybil Milton kritisierte bezüglich dieses Aspektes sehr zu Recht, dass zwar der irrsinnige Charakter der Nazi-Verschwörungstheorie von Juden als „Agenten einer internationalen kriminellen Vereinigung“ erkannt werde, dass man aber nicht in gleicher Weise die Diffamierung von Sinti und Roma als „asozial“ und „kriminell“ in Frage stelle.<sup>36</sup> Die Stigmatisierung als „Asoziale“ und „Kriminelle“ während des Nationalsozialismus hat sich bis heute als besonders lang- lebig erwiesen. Das Stigma wurde auch nach der Befreiung den Überlebenden und ihren Nachkommen weiter angeheftet, nicht zuletzt deshalb, weil es die zentrale Formel des Entlastungsdiskurses der Täter aus dem Polizeiapparat war.<sup>37</sup> Die Behauptung, es habe sich nicht um eine rassistische Verfolgung gehandelt, sondern Sinti und Roma seien als „Kriminelle“ verfolgt worden, konnte umso erfolgreicher vertreten werden, als vornehmlich die Kriminalpolizei und nicht die Geheime Staatspolizei die Verfolgung organisiert hatte.

Dabei wird jedoch übersehen, dass der Charakter der Kriminalpolizei sich seit 1933 entscheidend verändert hatte. Forschungen zur nationalsozialistischen Kriminalpolitik haben in den letzten Jahren den rassistisch-biologistischen Charakter der ‚Verbrechensbekämpfung‘ herausgestellt. Auf der Basis des *Grundlegenden Erlasses über die vorbeugende Verbrechensbekämpfung* vom Dezember 1937 verschleppte die Kriminalpolizei etwa 100.000 Menschen als vermeintlich „Asoziale“ in Konzentrationslager. Sinti und Roma waren dabei eine „vorrangig zu attackierende Teilgruppe“, weil sie von der Kripo „besonders eindeutig als kollektiv genetisch deviant zu identifizieren“<sup>38</sup> waren. Das heißt also, dass Sinti und Roma aufgrund der ihnen als „Fremdrasse“ zugeschriebenen, negativen und angeblich angeborenen Eigenschaften ganz besonders von diesem Verfolgungsinstrumentarium betroffen waren.

Der rassenpolitische Charakter der „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“ gegen Sinti und Roma ist inzwischen durch empirische Studien, etwa aus Köln oder

35 Michael Zimmermann, Von der Diskriminierung zum „Familienlager“ Auschwitz. Die nationalsozialistische Zigeunerverfolgung, in: Dachauer Hefte 5 (1989) 5: Die vergessenen Lager, 87-114, hier 90.

36 Milton, Gypsies and the Holocaust, 377.

37 Vgl. Frank Reuter, Die Deutungsmacht der Täter. Zur Rezeption des NS-Völkermords an den Sinti und Roma in Norddeutschland, in: KZ-Gedenkstätte Neuengamme (Hg.), Beiträge zur nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland, Bd. 14: Die Verfolgung der Sinti und Roma im Nationalsozialismus, Hamburg 2012, 127-143; Karola Fings, Schuldabwehr durch Schuldumkehr. Die Stigmatisierung der Sinti und Roma nach 1945, in: Mengersen, Sinti und Roma, 145-164.

38 Patrick Wagner, Kriminalprävention qua Massenmord. Die gesellschaftsbiologische Konzeption der NS-Kriminalpolizei und ihre Bedeutung für die NS-Zigeunerverfolgung, in: Michael Zimmermann (Hg.), Zwischen Erziehung und Vernichtung. Zigeunerpolitik und Zigeunerforschung im Europa des 20. Jahrhunderts, Stuttgart 2007, 379-391, hier 379.

Berlin, belegt.<sup>39</sup> Die Deportation im Rahmen der *Aktion Arbeitsscheu Reich* im Juni 1938, bei der mehrere Hundert Sinti und Roma in Konzentrationslager verschleppt worden sind, traf eben nicht, wie es im Erlass hieß, „Arbeitsscheue“ oder „Arbeitslose“, sondern, wie man anhand von Einzelfallakten nachvollziehen kann, überwiegend junge, arbeitsfähige Männer, die einen Beruf ausübten, etwa als Händler oder Musiker. Oft handelte es sich dabei um Männer, denen ihre selbstständige Berufsausübung aufgrund NS-spezifischer Verfolgungsmaßnahmen, die nur Sinti und Roma betraf, nur noch eingeschränkt oder nicht mehr möglich war. In den Haftunterlagen zu diesen Festgenommenen steht dann meist auch „Zigeuner“ als Haftkategorie. Die Verfolgung als „Asoziale“ ist in diesem Zusammenhang als eine Chiffre für die Durchsetzung eines Berufsverbotes für Sinti und Roma zu verstehen. Vor allem auf lokaler Ebene lässt sich nachzeichnen, wie Sinti und Roma seit 1933 als „Fremdrasse“ sukzessive von Erwerbsmöglichkeiten ausgegrenzt wurden, etwa durch Versagen von Wandergewerbescheinen oder Zugangsverbote zu Berufsorganisationen wie der Reichskulturkammer, die Voraussetzung für eine Berufsausübung waren.<sup>40</sup>

Verschleppt wurden Sinti und Roma als vermeintliche „Asoziale“ oder „Kriminelle“ auch bei Verstößen gegen Auflagen, die nur für Sinti und Roma galten. Wer zum Beispiel im Rahmen der Deportationsvorbereitungen im Oktober 1939 an einem Ort „festgesetzt“ worden war und danach etwa zu der Beerdigung von Angehörigen in die Nachbargemeinde reiste, konnte in ein Konzentrationslager verschleppt werden. Ebenso wurden Sinti und Roma, die vor der Erfassung durch die RHF oder durch die Kriminalpolizei in die Illegalität gingen, weil sie wussten, dass ihnen nach der Erfassung eine Deportation drohte, als „Asoziale“ in Konzentrationslager verschleppt, sobald sie in die Fänge der Kriminalpolizei gerieten.

Die Möglichkeit, auf Basis des Erlasses über die „vorbeugende Verbrechensbekämpfung“ – wie die Gestapo mit der „Schutzhaft“ – jederzeit Verschleppungen in Konzentrationslager anzuordnen, wurde zudem verstärkt genutzt, als nach den ersten Deportationen vom Mai 1940 keine weiteren folgten und sich vor allem die kleineren Ortschaften der Sinti und Roma entledigen wollten, die aufgrund der „Festsetzung“ bei ihnen gestrandet waren. Die Kommunen erzeugten Druck und forderten weitere Deportationen; die örtlichen Polizeistellen reagierten darauf mit Einzelverschleppungen vermeintlich „asozialer“ Sinti und Roma in Konzentrationslager. Auch die Einweisung nach Auschwitz-Birkenau ab dem Frühjahr 1943 erfolgte formal auf der Grundlage des Erlasses über die „vorbeugende Verbrechensbekämpfung“. 23.000 Menschen, darunter mehr als 6.000 Kinder im Alter unter 14 Jahren, wären demnach als vermeintliche „Verbrecher“ in das Konzentrations- und Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau verschleppt worden.

Sinti und Roma sind, dies zeigt die Praxis der Verfolgung, von der Kriminalpolizei nicht deshalb erfasst und deportiert worden, weil sie „kriminell“ waren. Das Motiv für die Verfolgung basierte auf der Annahme, dass die Minderheit aus rassistischen Gründen für die NS-Gesellschaft eine Gefahr darstellte. Die Tatsache, dass nicht die Gestapo seit 1933 für die Kontrolle dieser Minderheit zuständig war, lässt sich aus der Logik des Verfolgungsapparates heraus damit erklären, dass es wesent-

<sup>39</sup> Karola Fings/Frank Sparing, Rassismus, Lager, Völkermord. Die nationalsozialistische Zigeunerverfolgung in Köln, Köln 2005, 93-108; Patricia Pientka, Das Zwangslager für Sinti und Roma in Berlin-Marzahn. Alltag, Verfolgung und Deportation, Berlin 2013, 122-133.

<sup>40</sup> Siehe etwa die Fallstudie von Walter Wuttke, Die Reichsmusikkammer – Ortsgruppe Ulm. Das Schicksal des Sinto-Musikers Josef Reinhardt, in: *Blaubeurer Geographische Hefte* 48, Nürtingen 2014 (Sonderdruck aus Heft 50).

lich effizienter war, diese Aufgabe bei der Kriminalpolizei zu belassen. Dort waren eine einschlägige Expertise und eingeübte Routinen für dieses Vorhaben bereits vorhanden.

### Politik gegenüber „Mischlingen“ und „Reinrassigen“

Eine Definition der Minderheit gemäß den *Nürnberger Gesetzen* war äußerst schwierig und komplex, denn man konnte sie nicht, wie bei den Juden, über die Religion herleiten, da Sinti und Roma im Reich in der Regel der christlichen Religionsgemeinschaft angehörten. Hinzu kam, dass die Herkunft der seit dem 15. Jahrhundert in Europa beheimateten Minderheit aufgrund sprachwissenschaftlicher Forschungen seit dem 18. Jahrhundert auf Indien zurückgeführt wurde. Die Idee von „arischen“ Anteilen bei den als „Fremdrasse“ begriffenen Sinti und Roma aber lief der NS-Rassenideologie zuwider.

Es war die Aufgabe von Robert Ritter und der RHF, diese Probleme und Widersprüche für die NS-Verfolgungsinstanzen und die staatlichen Bürokratien aufzulösen. Statt wie bisher die Angehörigen der Minderheit anhand des Alltagswissens einzelner Polizeibeamter zu identifizieren, die sich dabei in der Regel an dem äußeren Erscheinungsbild oder dem Gebrauch der Sprache Romanes orientierten, wollte Ritter eine wissenschaftliche Grundlage schaffen, um „auch dann einen Zigeuner als solchen zu erkennen, wenn er selbst nichts von seiner Abstammung weiß und der Sprache und Sitten seiner Stammesgenossen unkundig ist“.<sup>41</sup> Ritters Ziel war es daher, „anthropologische Merkmale herauszuarbeiten, die es gestatten könnten, im Einzelfall mit Sicherheit eine Rassendiagnose zu stellen“.<sup>42</sup>

Zu seinen zentralen Prämissen gehörte die Annahme, dass es „ganz reinrassige Zigeuner“ in Europa nicht mehr gebe.<sup>43</sup> Aus seiner Sicht waren diejenigen „Zigeuner“ am „reinrassigsten“, die noch vorwiegend nomadisierten, ihre Sprache am reinsten sprachen und die sich am strengsten an ihre Sitten und Gesetze hielten. Den „reinrassigen Zigeunern“, die er auch als „stammechte Nomaden indischer Herkunft“<sup>44</sup> bezeichnete, schrieb er vormoderne und mit mehrheitsgesellschaftlichen Tugenden nicht übereinstimmende Eigenschaften zu, wie etwa fehlenden Sinn für Ordnung und Sauberkeit oder die „Unfähigkeit zu konzentrierter Arbeit, zu planvollem Handeln, zu stetigem Streben, zum willensmässigen Einfügen, zu vorausschauendem und vorsorglichem Denken“.<sup>45</sup> Er behauptete: „Je reinrassiger die Zigeuner sind, umso besser lassen sie sich überwachen, und umso leichter lassen sie sich in Schranken halten.“<sup>46</sup> Aus seiner Sicht war diese Gruppe am einfachsten von der „Volksgemeinschaft“ durch Polizei und „Rasse- und Völkerkundler“ zu isolieren. Ritter empfahl, sie „im Rahmen eindeutiger Beschränkungen [...] zu einem abge-

41 Robert Ritter, Die Zigeunerfrage und das Zigeunerbastardproblem, in: Fortschritte der Erbpathologie, Rassenhygiene und ihrer Grenzgebiete 3 (1939), 2-20, hier 5.

42 Der, Die Bestandsaufnahme der Zigeuner und Zigeunermischlinge in Deutschland, in: Der öffentliche Gesundheitsdienst 6B (1940/41), 477-489, hier 480.

43 Der, Zur Frage der Rassenbiologie und Rassenpsychologie der Zigeuner in Deutschland, in: Reichsgesundheitsblatt 13 (1938) 22, 425-426, hier 425.

44 Der, Bestandsaufnahme, 481.

45 Der, Mitteleuropäische Zigeuner: Ein Volksstamm oder eine Mischlingspopulation, in: Congrès International de la Population Paris 1937, Extrait VIII, Paris 1938, 51-60, hier 59f.

46 Der, Zigeuner und Landfahrer, in: Bayerischer Landesverband für Wanderdienst (Hg.), Der nichtseßhafte Mensch. Ein Beitrag zur Neugestaltung der Raum- und Menschenordnung im Großdeutschen Reich, München 1938, 71-88, hier 84.

sonderten, arteigenen Leben“ anzuhalten,<sup>47</sup> „fahrende Arbeitstrupps“ mit Sinti und Roma zusammenzustellen, um sie „jederzeit für Erd- und Straßenarbeiten“ einzusetzen.<sup>48</sup> Die Anzahl der „reinrassigen Zigeuner“ bezifferte Ritter auf „kaum hundert Familien“.<sup>49</sup>

Die Mehrheit aller Sinti und Roma, nach Aussagen Ritters mehr als 90 Prozent, betrachtete er als „Mischlinge verschiedenster Schattierung und Zusammensetzung“.<sup>50</sup> Sie setzten sich, so behauptete er, aus „minderwertigen Geschlechtern“ zusammen, die „durch nichtsnutziges Verhalten, verbrecherische Anlage, Erbkrankheiten oder Schwachsinn“ gekennzeichnet seien.<sup>51</sup> Durch die Vermischung von „Zigeunern“ mit Angehörigen der „arischen“, meist aus den Unterschichten stammenden Bevölkerung hätte sich ein „form- und charakterloses Lumpenproletariat“ herausgebildet, das er als besonders gefährlich und kriminell stigmatisierte.<sup>52</sup> Seit Mitte der 1930er-Jahre forderte Ritter für „Zigeunermischlinge“ eine zwangsweise Sterilisation.<sup>53</sup>

Die RHF erhob in enger Zusammenarbeit mit der Kriminalpolizei Daten über Sinti und Roma, um Aufschluss über die „Abstammungsverhältnisse“ zu erhalten. Im Sommer 1941 legte die RHF ein Kategorisierungssystem vor, auf dessen Grundlage bis 1944 etwa 24.000 „Rassegutachten“ erstellt wurden. Wie bei der Definition von „Juden“ in den *Nürnberger Gesetzen* legte auch Ritter dabei ein Großelternmodell zugrunde. Aber es gab einen signifikanten Unterschied bei der Definition der „Mischlinge“. Als „Mischling“ galten Juden dann, wenn zwei Großeltern die jüdische Konfession besaßen. Laut Ritter galt aber jemand selbst dann noch als „Zigeunermischling“, wenn zwei Großeltern auch nur „Zigeuneranteile“ von einem Viertel oder einer Hälfte aufwiesen.<sup>54</sup> Betrachten wir diese Definition auf der Ebene von vier Generationen, so galt man dann als „jüdischer Mischling“, wenn mindestens zwei von acht Urgroßeltern jüdischer Konfession waren. Als „Zigeunermischling“ galt man schon dann, wenn nur einer von acht Urgroßeltern als „Zigeuner“ kategorisiert wurde und sich unter 16 Ururgroßeltern drei „Zigeuner“ befanden. Das heißt, dass die Definition von „Zigeunermischling“ sehr viel weiter gefasst war als die der „jüdischen Mischlinge“.

In der Logik der Verfolger bedeutete die Klassifizierung von Ritter, dass die Mordpraktiken (Zwangssterilisation und/oder Deportation) zunächst primär auf die Gruppe der als besonders „gefährlich“ für den „Volkkörper“ geltenden „Zigeunermischlinge“ zielten. Anders die „Mischlingspolitik“ gegenüber der jüdischen Bevölkerung. Hier galten „Volljuden“ als besonders gefährlich. Auch wenn sich die Definition der Opfer unterschied, so war doch die dahinter stehende Vernichtungslogik identisch: Beide Gruppen, die „Volljuden“ und die „Zigeunermischlinge“, stellten

47 Ebd.

48 Der, Zigeunerfrage, 18.

49 Der, Bestandsaufnahme, 481.

50 Ebd.

51 Der, Rassenbiologie, 425.

52 Der, Zigeunerfrage, 15.

53 Ebd., 19; Der, Erbbiologische Untersuchungen innerhalb eines Züchtungskreises von Zigeunermischlingen und „asozialen Psychopathen“, in: Hans Harmsen/Franz Lohse (Hg.), Bevölkerungsfragen. Bericht des internationalen Kongresses für Bevölkerungswissenschaft Berlin 26. Aug.–1. Sep. 1935, München 1936, 713–718, hier 717.

54 Vgl. Runderlass des Reichsführers-SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichministerium des Innern betr. Auswertung der rassenbiologischen Gutachten über zigeunerische Personen, 7.8.1941, in: Reichssicherheitshauptamt - Amt V - (Hg.), Sammlung der auf dem Gebiete der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung ergangenen Erlasse und sonstigen Bestimmungen, bearbeitet von SS-Hauptsturmführer Richrath im Reichssicherheitshauptamt, Berlin 1941, Bl. 244f. Vgl. auch das Schaubild in Bundesarchiv Berlin, R 165/181, „Einteilung der Zigeuner nach rassischen Gesichtspunkten“, um 1940.

in den Augen der Verfolger jeweils die überwiegende Mehrheit dieser Minderheiten dar.<sup>55</sup> Die „Mischlingspolitik“ zeigt sich in beiden Fällen als eine Herrschaftstechnik, mit der durch Aufspaltung der Minderheiten Verfolgungsmaßnahmen rationalisiert, legitimiert und praktikabel gemacht wurden.

Wie wir wissen, blieben auch die zunächst privilegierten Gruppen unter der jüdischen Bevölkerung, die in „Mischehen“ lebenden Juden und die „Halbjuden“ („jüdische Mischlinge ersten Grades“) von Verfolgung nicht verschont; ab 1944 waren auch sie von Deportationen betroffen. Ähnliches gilt für die angeblichen „reinrassigen Zigeuner“. Im Vorfeld der Deportationen nach Auschwitz wurde die Selektion in diese Gruppe organisiert.<sup>56</sup> Am 13. Oktober 1942 erging ein Erlass zur Einsetzung von „Zigeunersprechern“. Auf Vorschlag der Reichsstelle Ritter wurden neun „Sprecher“ für das gesamte Altreich bestimmt, die Listen mit „reinrassigen Sinti und Laleri“ zu erstellen hatten. Ihnen sollte im Gegenzug, so wurde es den „Sprechern“ vermittelt, eine gewisse Bewegungsfreiheit eingeräumt werden. Allen „Sprechern“ wurde die Auflage erteilt, dass sie sich für das Einhalten der rigiden Vorschriften für „Zigeuner“ durch die ausgewählten „Reinrassigen“ verbürgen müssten. Gleichzeitig hatten sie bei der Erstellung der Listen auch alle weiteren „Zigeuner“ zu melden, die sie kannten und die in ihrem Zuständigkeitsbereich lebten. Alle Zuwiderhandlungen wurden mit KZ-Haft geahndet, was auf die „Sprecher“ einen hohen Druck erzeugen musste. Nicht alle haben dann tatsächlich Listen eingereicht, und jeder einzelne Vorschlag wurde vom RKPA und der RHF überprüft.

In der Diskussion über den Charakter der NS-Zigeunerverfolgung ist die Politik gegenüber den „Reinrassigen“ immer wieder als Beleg dafür herangezogen worden, dass es gegenüber „Zigeunern“ keine Vernichtungsabsicht gegeben habe.<sup>57</sup> Diese Behauptung stützte sich auf den Wortlaut des Erlasses zur Einsetzung der „Zigeunersprecher“; unterschlagen wird dabei, dass bereits Ende 1942 die Idee, „reinrassige Zigeuner“ in Reservaten „umherziehen“ zu lassen, auf Initiative von Martin Bormann ad acta gelegt worden war.<sup>58</sup> Daneben stützt sich diese Behauptung auf Vermutungen über die Anzahl derjenigen, die aufgrund dieses Erlasses von einer Deportation verschont geblieben seien.

Ein Blick auf die tatsächliche Verfolgungspraxis widerlegt derartige Behauptungen. Anhand empirischer Studien konnten in den letzten Jahren genauere Kenntnisse über die Größe dieser Gruppe gewonnen werden. Im Bereich der Kriminalpolizeistelle Köln sind 25 Personen identifizierbar, die in die Gruppe der „reinrassigen Zigeuner“ aufgenommen worden sind; für Berlin sind 37 Personen bekannt.<sup>59</sup> Es kann davon ausgegangen werden, dass die Anzahl für die übrigen Leitstellenbereiche ähnlich niedrig war. Das bedeutet, dass nur ein Bruchteil, etwa 300 von 30.000 Sinti und Roma, unter diese Ausnahmebestimmung fielen und damit von einer Deportation nach Auschwitz verschont blieben. Doch diese Zurückstellung war oft nur vorübergehender Natur; viele Sinti aus dieser Gruppe fielen bis Kriegsende ebenfalls

55 Milton, Correspondence, 519, führt dagegen an, dass jüdische „Mischlinge“ deshalb verschont bleiben sollten, weil potenzielle Widerstände der „deutschen“ Familienangehörigen vermieden werden sollten. Dagegen seien „Zigeunermischlinge“ als erste Opfer ausgewählt worden, weil deren „deutsche“ Angehörige meist einen niedrigen sozialen Status gehabt hätten. Letzteres ist durch soziologische Forschungen nicht belegt.

56 Fings/Sparing, Rassismus, Lager, Völkermord, 289-297.

57 Yehuda Bauer, Gypsies, in: Yisrael Gutman/Michael Berenbaum (Hg.), Anatomy of the Auschwitz Death Camp, Bloomington/Indianapolis 1994, 441-455, wo es auf 450 heißt, dass womöglich etwa 13.500 Sinti und Roma im Reich nicht getötet worden seien und diese wohl zu der Gruppe der „Reinrassigen“ gezählt hätten. Fehlinterpretationen von Erlassen und Einzelbeispielen bei Guenter Lewy, Himmler and the „Racially Pure Gypsies“, in: Journal of Contemporary History 34 (1999), 201-214.

58 Zimmermann, Rassenutopie, 300.

59 Fings/Sparing, Rassismus, Lager, Völkermord, 297.

Deportationen zum Opfer. Letztlich waren die „Zigeunersprecher“ ein Bestandteil des Selektionsprozesses für die Deportationen nach Auschwitz; sie wurden ähnlich funktionalisiert wie die jüdischen Repräsentanten der Zwangsgemeinschaften im Reich („Reichsvereinigung“) und in den Ghettos („Judenräte“).

Die Politik gegenüber den „Mischlingen“ innerhalb der Minderheiten stellte ein für die Verfolgungsinstanzen schwieriges Handlungsfeld dar; sie hatten auszuloten, welche Teilgruppen aus rassenideologischen Gründen in einer langen Perspektive in die „Volksgemeinschaft“ aufgehen und welche dauerhaft durch Sterilisation, Isolation und schließlich Mord aus ihr ausgeschlossen werden sollten. Dabei stand immer auch die Frage der Durchsetzbarkeit exkludierender Praktiken im Raum. Nicht von ungefähr widmeten sich die beiden Folgekonferenzen der Wannsee-Konferenz von Januar 1942 der Frage des Umgangs mit den jüdischen „Mischlingen“ und den in „Mischehe“ lebenden Juden. Ähnlich wurde im Zusammenhang mit den Deportationen nach Auschwitz im Januar 1943 auf höchster Ebene über die Politik gegenüber den mit „Nichtzigeunern“ verheirateten Sinti und Roma und deren Kinder sowie die als „sozial angepasst“ geltenden „Zigeunermischlinge“ diskutiert.<sup>60</sup> Im Ergebnis wurden eine Reihe von Ausnahmebestimmungen für die Deportationen nach Auschwitz erlassen, dabei aber vorgesehen, dass die meisten der Zurückgestellten einer Sterilisation zu unterziehen seien.

Auch die Fülle der Ausnahmebestimmungen des *Auschwitz-Erlasses* hat immer wieder zu Spekulationen über eine angeblich hohe Anzahl von Sinti und Roma geführt, die nicht verfolgt worden sei. In einer empirischen Untersuchung konnte am Beispiel Kölns nachgewiesen werden, dass die Gruppe derjenigen, die von der Deportation nach Auschwitz zunächst verschont geblieben war, aus 48 Kleinfamilien mit „gemischten“ Partner/innen, insgesamt 225 Personen, bestand.<sup>61</sup> Es handelte sich also um Familienkonstellationen, die auch im Verfolgungsprozess gegenüber der jüdischen Minderheit zunächst verschont wurden, weil ein Elternteil bzw. eine Partner/in jeweils als „Arier“ oder „Arierin“ galt. Für die Gruppe der „Mischehen“ zwischen Sinti und Roma und „Nichtzigeunern“ kann festgestellt werden, dass diese Familien erst sehr spät erfasst worden sind, also lange Jahre nicht als „Zigeunerfamilien“ aktenkundig gewesen waren. Dies ist einer der Gründe, weshalb die geschätzte Anzahl der „Zigeuner“ im Reich im Frühjahr 1942 von 30.000 auf „35.000 bis 40.000“ Personen nach oben korrigiert worden ist.<sup>62</sup> Die Kriminalpolizei unterwarf die Gruppe der „gemischten“ Familien bei Entdeckung einem rigiden Kontrollregime und übte erheblichen Druck aus, um diese Beziehungen aufzuspalten, etwa durch Zwangsscheidungen oder Deportation eines Partners. Außerdem waren für die „Zigeuner“-Partner/innen und die Kinder Zwangssterilisationen vorgesehen, die in vielen Fällen bis Kriegsende auch durchgesetzt wurden.

Auffällig ist außerdem, dass viele männliche Familienangehörige dieser Gruppe noch aktiven Dienst als Wehrmachtsoldaten leisteten. In solchen Fällen waren die Zurückstellungen von einer Deportation der Familie nach Auschwitz taktischer Natur, eine Entscheidung über deren weiteres Schicksal behielt man sich für die Zeit

60 Vgl. Karola Fings, Eine Wannsee-Konferenz über die Vernichtung der Zigeuner? Neue Forschungsergebnisse zum 15. Januar 1943 und dem Auschwitz-Erlass, in: Jahrbuch für Antisemitismusforschung 15 (2006), 303-333; in aktualisierter Fassung erschienen unter dem Titel A „Wannsee Conference“ on the Extermination of the Gypsies? New Research Findings Regarding 15 January 1943 and the Auschwitz Decree, in: Dapim: Studies on the Holocaust 27 (2013) 3, 174-194.

61 Fings/Sparing, Rassismus, Lager, Völkermord, 332-346.

62 Zahlenangabe in einem Erlass des Reichsarbeitsministers vom 13. März 1942 über die „Arbeitsrechtliche Behandlung der Zigeuner“, vgl. Reichsicherheitshauptamt, Sammlung der auf dem Gebiete der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung ergangenen Erlasse, Bl. 277.

nach dem Krieg vor. Vergleichbare Vorgehen finden sich auch gegenüber jüdischen Verfolgten; so deportierte man jüdische KZ-Häftlinge 1944 in hoher Anzahl ins Reich, nachdem zuvor alles dafür getan worden war, das Reich durch die Deportationen „judenfrei“ zu machen. Doch nun wurden sie zur Zwangsarbeit in der Rüstungsindustrie benötigt; über das ihnen nach dem „Endsieg“ zugedachte Schicksal dürfte kein Zweifel bestehen.<sup>63</sup>

### „Sesshafte“ und „nichtsesshafte Zigeuner“

In der Diskussion über die Ziele der NS-Zigeunerpolitik wird zwischen den Maßnahmen gegen „sesshafte“ und denen gegen „nichtsesshafte Zigeuner“ unterschieden. Yehuda Bauer führte an, dass zwar in Deutschland und Österreich neben den „nichtsesshaften“ auch die „sesshaften Zigeuner“ verfolgt worden seien, man in anderen besetzten Ländern Europas aber keine Anstrengungen unternommen habe, die „Sesshaften“ aufzuspüren. Vor allem im besetzten Osteuropa habe man nur die „nichtsesshaften Zigeuner“ ermordet.

Die Aufteilung von Angehörigen der Minderheit in diese beiden Gruppen entspringt der Perspektive der Verfolger. Sie taugt im wissenschaftlichen Diskurs schon allein deshalb nicht als Kategorie, weil die unterstellte Nichtsesshaftigkeit nicht der historischen Realität entspricht. In ganz Europa waren Sinti und Roma in der übergroßen Mehrheit in ihren Heimorten ansässig, oftmals seit Generationen.<sup>64</sup> Wenn Sinti und Roma als „Umherziehende“ wahrgenommen wurden, so handelte es sich meist um Familien, die ihren Lebensunterhalt mit ambulanten Handel bestritten, oder sie zählten zu der vergleichsweise kleinen Gruppe von Roma, die in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts aus Ost- und Südosteuropa nach Westeuropa migriert waren und denen aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit eine Niederlassung nicht ermöglicht wurde.

Die Vorstellung, dass Sinti und Roma eine „nichtsesshafte“ Bevölkerungsgruppe sei, gehört zu den antiziganistischen Stereotypen, die im Zuge der Nationalstaatsbildung im 19. Jahrhundert aktualisiert wurden. Sinti und Roma wurde ein vermeintlich angeborener „Wandertrieb“ unterstellt. Damit war die Vorstellung verbunden, dass sie generell „Heimatlose“ seien. Das machte sie zugleich der Spionage für fremde Mächte verdächtig. Das Zerrbild von „umherziehenden Zigeunerbanden“ diente dem Polizeiparadigma dazu, ständig neue Methoden zur „Bekämpfung der Zigeunerplage“ zu etablieren – nicht zuletzt zu dem Zweck, dem Polizeiparadigma selbst zu mehr Legitimation zu verhelfen, ihn auszubauen und zu modernisieren. „Wandertrieb“ und „Heimatlosigkeit“ wurden nun aber nicht allein denjenigen unterstellt, die tatsächlich

63 Milton, Correspondence, 520, führt als weitere Ausnahme die zeitweilige Zurückstellung von Juden, die in Rüstungsfabriken des Reiches arbeiteten, von den Deportationen an.

64 Es bedarf mehr sozialgeschichtlicher Forschung, um diese Frage weiter aufzuhellen. Jüngere Untersuchungen gehen davon aus, dass Sinti und Roma in der übergroßen Mehrzahl ortsfest lebten. Dies belegen für das Reich Umfragen aus den 1880er-Jahren, bei denen fast ausschließlich ortsansässige „Zigeuner“ ermittelt worden waren. Marion Bonillo, „Zigeunerpolitik“ im Deutschen Kaiserreich 1871–1918, Frankfurt a. M. 2001, 107, 155. Lev Tcherenkov/Stéphane Laederich, *The Roma. Otherwise known as Gypsies, Gitanos, Tsiganes, Tigani, Çingene, Zigeuner, Bohémiens, Travellers, Fahrende, etc.*, Vol. 1: History, Language, and Groups, Basel 2004, 5f, verweisen darauf, dass nur kleine Gruppen ein nomadisches Leben führten. Der Sprachwissenschaftler Yaron Matras stellt fest, dass die Romanes-Dialekte den Rückschluss zuließen, dass „Roma ab dem Zeitpunkt der Niederlassung um das 16.-17. Jahrhundert über ständige und dauerhafte regionale Kontakte verfügten, d. h. sofern sie wanderten, geschah das innerhalb eines mehr oder weniger festgelegten und geografisch abgrenzbaren Raumes“. Vgl. Yaron Matras, *Die Sprache der Roma: Ein historischer Abriss*, in: Yaron Matras/Hans Winterberg/Michael Zimmermann (Hg.), *Sinti, Roma, Gypsies Sprache – Geschichte – Gegenwart*, Berlin 2003, 231–261, hier 260.

– aus welchen Gründen auch immer – keinen festen Lebensmittelpunkt hatten. Es betraf die ortsansässigen Sinti und Roma gleichermaßen. So wurden hunderte Familien seit Mitte der 1930er-Jahre unter dem Vorwand, die „wandernden Zigeuner“ seien anders nicht zu kontrollieren, von privaten Stellplätzen, aus ihren Wohnungen und Häusern in bewachte „Zigeunerlager“ gezwungen. Diese „Zigeunerlager“ waren ein zentrales Instrument rassistischer Segregation; etwa die Hälfte der Roma-Minderheit in Deutschland und Österreich sowie Böhmen und Mähren musste seit Mitte der 1930er-Jahre zumindest zeitweise in solchen Lagern leben.<sup>65</sup> Diese lokale und regionale Segregationspolitik ist durchaus vergleichbar mit der Ghettosierung der jüdischen Bevölkerung in „Judenhäusern“ am Vorabend der Deportationen.

Mit dem Argument, dass „umherziehende Zigeuner“ für den Feind spionierten, wurden nicht nur die Roma in Osteuropa verfolgt, sondern ebenso auch die im Westen des Reiches beheimateten Sinti und Roma. Dieses Stereotyp war besonders innerhalb der Wehrmacht präsent. So hatte das Oberkommando der Wehrmacht (OKW) gegenüber Himmler Ende Januar 1940 darauf gedrängt, ein Aufenthaltsverbot für „Zigeuner“ in der westlichen Grenzzone zu erlassen, da diese unzuverlässig seien und aus Gründen der Spionageabwehr nicht geduldet werden könnten.<sup>66</sup> Der Vorstoß des OKW war zwar nicht das Motiv für die dann im Mai 1940 durchgeführten Deportationen, aber er hat zweifellos die Auswahl der betroffenen Regionen sowie den Zeitpunkt der Deportation mit bestimmt: Für den am 10. Mai beginnenden „Westfeldzug“ sollten alle Grenzgebiete im Westen – etwas mehr als ein Viertel der gesamten Fläche des Reiches – von „Zigeunern“ geräumt werden.

Bei der Einschätzung der Verfolgungssituation von Roma in den Ländern der besetzten Sowjetunion spielt die Frage, inwieweit „nur“ die „nichtsesshaften“ Roma von einer Mordpolitik betroffen waren, die zentrale Rolle. Yehuda Bauer bezog sich dabei auf die einschlägigen Passagen in dem Standardwerk von Michael Zimmermann. Zimmermann hatte jedoch für dieses Kapitel keine eigenen Quellenstudien unternommen. Erst Martin Holler hat in einer im Jahr 2009 erschienenen Studie anhand von Recherchen in zahlreichen osteuropäischen Archiven den Nachweis erbracht, dass Roma nicht nur gelegentlich den Mordkommandos der Einsatzgruppen zum Opfer fielen, sondern dass ab dem Frühjahr 1942 ein systematischer Völkermord im Gang war.<sup>67</sup> Dabei wurde keine Unterscheidung gemacht zwischen – tatsächlicher oder vermeintlicher – „sesshafter“ und „nichtsesshafter Lebensweise“ oder dem sozialen Status der Opfer. Holler kann dafür zahlreiche Beispiele für die Bereiche der Heeresgruppen Nord, Mitte und Süd anführen und mithin zeigen, dass die Mordpolitik gegen Roma auf der Krim keine Ausnahme war. Der Befehlshaber des rückwärtigen Heeresgebietes Nord hatte am 21. November 1941 befohlen, „herumziehende Zigeuner“ seien zur Erschießung dem nächsten Einsatzkommando des Sicherheitsdienstes (SD) zuzuführen. Bereits seit zwei Jahren an ihrem Aufenthaltsort lebende Roma sollten, sofern sie „politisch und kriminell unverdächtig“ seien, an ihrem Wohnort belassen werden. Diese Anweisung wurde jedoch in der Praxis nicht beachtet.<sup>68</sup> Im Bereich der Heeresgruppe Mitte waren vor allem die „Zigeunerkolchosen“ und die kompakten Romasiedlungen aus der Vorkriegszeit das bevorzugte Ziel

65 Karola Fings, Nationalsozialistische Zwangslager für Sinti und Roma, in: Der Ort des Terror Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager, hg. von Wolfgang Benz und Barbara Distel, Bd. 9, München 2009, 192-217, hier 211.

66 Vgl. Zimmermann, Rassenutopie, 171f, sowie zum Stereotyp des „spionierenden Zigeuners“ Ebd., 193-197.

67 Martin Holler, Der nationalsozialistische Völkermord an den Roma in der besetzten Sowjetunion (1941-1944). Gutachten für das Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma, Heidelberg 2009.

68 Ebd., 30-52.

der Mordkommandos.<sup>69</sup> Auch auf der Krim, wo zwei Einsatzgruppen aktiv waren, lässt sich eine systematische Vorgehensweise erkennen. In dem Ort Černigov wurde die Verhaftung und Erschießung der Roma im August 1942 durch Angehörige der Einsatzgruppe C mit ihrer Registrierung vorbereitet.<sup>70</sup> Die meisten Roma auf der Krim fielen der Einsatzgruppe D zum Opfer. Zunächst hatten die Täter Schwierigkeiten, die Roma zu identifizieren, da die Mehrzahl von ihnen seit Jahrhunderten in Städten lebte und stark tartarisch assimiliert war. Juden, Krimtschaken und Roma wurden zur Registrierung aufgefordert. In Simferopol führten Angehörige der Einsatzgruppe D am 9. Dezember 1941 mehr als 800 Roma aus der Stadt heraus, um sie vor ausgehobenen Gruben zu erschießen.<sup>71</sup>

Wenn der Leiter der Einsatzgruppe D, Otto Ohlendorf, in seiner Aussage im Nürnberger Prozess „Zigeuner“ als ein „Sicherheitsrisiko“ bezeichnet und Roma generell die „innerliche Bereitschaft“ unterstellt, „als nicht sesshafte Leute ... die Standorte zu wechseln“, so ist diese Aussage in erster Linie als Legitimationsstrategie eines Täters zu interpretieren – ähnlich, wie Juden im Warschauer Ghetto als „Banditen“ bezeichnet worden sind.<sup>72</sup> Keinesfalls kann, zumal vor dem Hintergrund der oben genannten Forschungsergebnisse, daraus der Schluss gezogen werden, dass militärisch-rationale, letztlich „akzeptable“ Gründe für die Ermordung der Roma in der besetzten Sowjetunion vorgelegen hätten.

### Dimension und Grad der Verfolgung

Bei dem Vergleich zwischen der Shoah und dem NS-Völkermord an den Sinti und Roma spielt die Vorstellung eine Rolle, dass die Vernichtung der Juden von Anfang an beabsichtigt gewesen und zielgerichtet von höchster Stelle ausgehend in die Praxis umgesetzt worden sei. Vor diesem Hintergrund fallen die unbestreitbar vorhandenen Widersprüche der NS-Zigeunerpolitik umso drastischer aus. Dabei ist in den letzten Jahrzehnten durch die Diskussion um die Frage, ob es einen einzigen Befehl für den Mord an den europäischen Juden gegeben hat, deutlich herausgearbeitet worden, dass es viele Faktoren waren, die schließlich zu der planvollen Ermordung führten. Auch die anti-jüdische Politik des NS-Regimes war nicht widerspruchsfrei, in der Praxis manches Mal nicht geradlinig, und bis heute wird darüber gestritten, wann der Entschluss zur Ermordung des europäischen Judentums gefasst und kommuniziert worden ist.<sup>73</sup>

Zu den Argumenten, die Bauer anführte, um die scheinbar inkonsequente Verfolgung von Sinti und Roma zu belegen, gehört der Hinweis auf die Rekrutierung von „Zigeunern“ bei Kriegsende in die Wehrmacht: „By the end of the Nazi era, Gypsies were recruited to the German Army as cannon fodder, something totally unthinkable as far as Jews were concerned.“<sup>74</sup> Diese Behauptung ist inzwischen von der Forschung widerlegt worden. Nach Schätzungen von Bryan Mark Rigg dienten bis zu 190.000 „Halb“- und „Vierteljuden“ in der Wehrmacht.<sup>75</sup> Die Tatsache, dass Män-

<sup>69</sup> Ebd., 53-67.

<sup>70</sup> Ebd., 69-74.

<sup>71</sup> Ebd., 78f.

<sup>72</sup> So Milton, Correspondence, 517.

<sup>73</sup> Vgl. den Überblick von Peter Klein, Die Wannsee-Konferenz als Echo auf die gefallene Entscheidung zur Ermordung der europäischen Juden, in: Norbert Kampe/Peter Klein (Hg.), Die Wannsee-Konferenz am 20. Januar 1942. Dokumente, Forschungsstand, Kontroversen, Köln/Weimar/Wien 2013, 182-201.

<sup>74</sup> Bauer, Correspondence, 514. Ein Quellennachweis für diese Behauptung wird nicht angegeben.

<sup>75</sup> Bryan Marc Rigg, Hitlers „jüdische Soldaten“, Paderborn 2003. Zum Ausschluss von „Juden“ und „Zigeunern“ aus der Wehrmacht vgl. Fings/Sparing, Rassismus, Lager, Völkermord, 269-278.

ner, bei denen bis zu zwei Großeltern oder Urgroßeltern als „Juden“ oder „Zigeuner“ galten, in der Wehrmacht dienten, ist kein Beleg für eine inkonsequent betriebene rassistische Verfolgung, sondern zeigt einmal mehr, wie komplex die Umsetzung der *Nürnberger Gesetze* in der Praxis war. Beide Minderheiten waren äußerst heterogen; sie waren in einem weit höheren Maße akkulturiert und dementsprechend auch familiär mit der Mehrheitsbevölkerung verbunden, als dies den Idealen der NS-Rassenlehre entsprach. Erst die NS-Rassenpolitik schrieb ihnen eine Gruppenidentität zu, die keineswegs mit dem Selbstverständnis der Betroffenen übereinstimmte. Entsprechend stark waren die Widerstände der Betroffenen und dementsprechend ausdifferenziert die darauf folgenden Regulierungsprozesse des Machtapparates. Hinzu kommt, dass das NS-Regime angesichts des drohenden Untergangs strikte rassenpolitische Linien aufweichte, und etwa auch „Juden“- und „Zigeunermischlinge“ 2. Grades in den „Volkssturm“ aufnahm.<sup>76</sup>

Eine weitere Vergleichskategorie ist die Anzahl der Opfer. Yehuda Bauer betonte zwar, dass die Frage, wie hoch die Anzahl der Opfer unter den Sinti und Roma gewesen sei, keine Rolle spiele. Und doch unterstreicht er seine Auffassung von einer weniger zielgerichteten und weniger vernichtenden Politik gegen Sinti und Roma mit dem Verweis darauf, dass außerhalb des Deutschen Reiches nur eine anteilmäßig niedrige Anzahl an Roma getötet worden sein könne, weil in diesen Ländern heute eine hohe „Zigeunerpopulation“ anzutreffen sei.<sup>77</sup> Eine derartige Argumentation ist absurd. Diesem Argumentationsmuster folgend wäre die Tatsache, dass sich etwa die Hälfte der deutschen Juden durch Emigration retten konnte, ein Beleg dafür, dass das NS-Regime eine Ermordung des Judentums nicht beabsichtigt hätte. Bauer vernachlässigt, dass sich die NS-Rassenpolitik seit 1933 dynamisch entwickelte und mit Kriegsbeginn entscheidend radikalisierte, und er berücksichtigt die Vielgestaltigkeit der Verfolgungspraktiken in den europäischen Ländern nicht. Das Vorgehen gegen Roma war jeweils von den Zielen der Besatzungspolitik, den militärischen und politischen Machtverhältnissen vor Ort, der Kollaborationsbereitschaft der Bevölkerung und den Möglichkeiten einer Identifizierung der Opfer abhängig. Auch in den Ländern, in denen die Regime mit dem Reich kollaborierten, war die Verfolgungssituation sehr heterogen. Gleiches gilt aber auch für die Verfolgungspraxis gegen die jüdische Bevölkerung in Europa.<sup>78</sup> Aber anders als bei Juden, die anhand ihrer Religionszugehörigkeit leichter aufzuspüren waren, hatten Roma sehr viel größere Möglichkeiten, innerhalb der Mehrheitsbevölkerung „unterzutauchen“ und sich so einem Zugriff zu entziehen. Dass der militärische Zusammenbruch des Deutschen Reiches ein gezielteres Vorgehen der NS-Machthaber gegen Roma verhindert hat, ist zumindest für Serbien anzunehmen<sup>79</sup> und müsste für weitere Länder Ost- und Südosteuropas genauer untersucht werden.

Das größte Defizit in der Argumentation von Yehuda Bauer ist jedoch, dass belastbare Zahlen für solche generalisierenden Aussagen fehlen. Es lässt sich bis heute weder eine gesicherte Auskunft darüber geben, wie hoch die Anzahl der Roma in den einzelnen Ländern in den 1930er-Jahren, noch, wie hoch die Anzahl der Opfer bis 1945 war.<sup>80</sup>

<sup>76</sup> Milton, Correspondence, 521.

<sup>77</sup> Bauer, Correspondence, 514: „We have no idea how many Gypsies were killed, or what percentage they were of the Gypsy population – in Slovakia today there are over half a million persons of Gypsy origin, in France several hundreds of thousands, in what used to be the USSR very large but undetermined number.“

<sup>78</sup> So auch Milton, Correspondence, 520.

<sup>79</sup> Zimmermann, Die nationalsozialistische Verfolgung, 55.

<sup>80</sup> Lediglich für Österreich lassen sich wissenschaftlich erhobene Zahlen angeben: Von circa 11.000 Roma und Sinti überlebten etwa 1.500 bis 2.000. Vgl. Florian Freund/Gerhard Baumgartner/Harald Greifeneder, Vermögensentzug, Restitution und Entschädigung der Roma und Sinti, Wien/München 2004, 244.

## Ausblick

Die behandelten Aspekte – Motive der Verfolgung, „Mischlingspolitik“, Sesshaftigkeit-Nichtsesshaftigkeit und Dimension der Verfolgung – sind Beispiele dafür, wie sehr der Blick auf die NS-Verfolgung der Sinti und Roma in Europa von Stereotypen verstellt ist und wie notwendig daher eine differenzierte Forschung weiterhin ist. Kategorien der Täter wie „Mischling“, „reinrassig“ und „Nichtsesshaftigkeit“ werden oftmals nicht in Frage gestellt, sondern als gültig angenommen. Dadurch bleibt die Sichtweise der Täter auf die Minderheit dominant und der Verfolgungsprozess wird nicht als rassenpolitisch motiviert wahrgenommen.

Stattdessen bleiben Sinti und Roma „Fremde“ und selbst die Anerkennung als Einheimische bleibt den Familien, die schon über Generationen an einem Ort zu Hause waren, verwehrt. Um die Täterperspektive zu dekonstruieren, bedarf es mehr methodischer Reflexion darüber, wie antiziganistische Stereotype in den überwiegend aus Täterhand stammenden Quellen dekonstruiert werden können. Auch sind Selbstzeugnisse von Überlebenden und deren Nachkommen, die in den letzten Jahren publiziert worden sind, als Korrektiv stärker für die Analyse der Verfolgungskonstellationen fruchtbar zu machen.

Daneben fehlt es an sozialhistorischen Untersuchungen, mit denen die Lebenssituation der Minderheit im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts in Europa angemessen darzustellen wäre. Lebten Sinti und Roma am Rande der Gesellschaft oder waren ihre Lebensverhältnisse nicht schon, wie etliche Lebensberichte oder private Fotografien erkennen lassen, weit ausdifferenziert und damit den Verhältnissen in der Mehrheitsgesellschaft vergleichbar? Kann die Kategorisierung der Mehrheit der Sinti und Roma durch die NS-Rasseexperten als „Mischlinge“ nicht sogar als ein Reflex auf diese Lebenswirklichkeit verstanden werden?

Neben einem genaueren Blick auf die Opfer bedarf es einer intensiveren Untersuchung der Täter und ihrer Motive. Was waren ihre Absichten und ihre Praktiken? Die Hauptakteure im Reich waren die Rassenhygienische Forschungsstelle und das Reichskriminalpolizeiamt. Diese allerdings agierten nicht in einem Vakuum, sondern sie waren eingebunden in die Politik, auch des Reichssicherheitshauptamtes, und erhielten Impulse „von unten“. Sybil Milton betonte die Bedeutung der „implementing agencies“, sie sagten „mehr über politische Entscheidungen aus als öffentliche Deklarationen, selbst die Reden des Führers“.<sup>81</sup> Für die Rekonstruktion der Verfolgung ist es daher nicht zentral, ob Adolf Hitler nun Sinti und Roma in seinen Reden für erwähnenswert hielt, oder ob Heinrich Himmler von seinem SS-Ahnenerbe die vermeintlich „arischen“ Wurzeln von „Zigeunern“ untersuchen ließ. Nicht auf der Ebene der Verlautbarungen und Erlasse, sondern erst auf der Ebene der Praxis lassen sich die Verfolgungsschritte nachzeichnen.

Dies gilt umso mehr für die NS-Zigeunerpolitik in den besetzten und kollaborierenden Ländern. Hier zeigen sich in West wie Ost verschiedene Politiken, verschiedene Konzepte und Praktiken mit jeweils verschiedenen Folgen. Dies gilt jedoch nicht nur für die Verfolgung der Sinti und Roma, dies gilt gleichermaßen für die Verfolgung der jüdischen Bevölkerung. Ein weiterer Aspekt, der in der Forschung noch mehr Aufmerksamkeit verdiente, sind die Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Verfolgungsprozessen. Sowohl das Personal, die Praktiken und auch die Topographien waren bei den Verfolgungsprozessen gegen „Behinderte“, Sinti und Roma und Juden ähnlich, zum Teil identisch, und es fanden wechselseitige Ra-

<sup>81</sup> Milton, Correspondence, 518.

dikaliserungsprozesse statt. Dass „Zigeuner“ oftmals zeitlich versetzt von Verfolgungsmaßnahmen betroffen waren, bedeutet nicht, dass der Charakter der Verfolgung grundsätzlich anders gewesen wäre. Nur Sinti und Roma wurden, wie Juden, allein deshalb verfolgt, weil sie existierten; sie konnten nicht entkommen, indem sie ihr Verhalten oder ihre Überzeugungen änderten.<sup>82</sup>

Die Verfolgungspraxis gegenüber den Sinti und Roma weist andere Merkmale auf, doch lassen sich Strategien nachzeichnen, die wie bei der jüdischen Bevölkerung auf Ausgrenzung und Vernichtung zielten. Sybil Milton stellte in ihrer Erwiderung auf Yehuda Bauer fest: „The status of the victim group determined rhetoric and tactics, but did not alter policy objectives.“<sup>83</sup> Es ist daher notwendig, die spezifischen NS-Strategien gegenüber Sinti und Roma herauszuarbeiten und zu benennen: Zu den Strategien der Stigmatisierung zählt die Diffamierung der Minderheit als „Asoziale“ und „Kriminelle“; zu den Strategien der Selektion zählt die Auslese der „Reinrassigen“; zu den Strategien der Segregation zählen die „Zigeunerlager“; das „Zigeunerfamilienlager“ zählt zu den Strategien der Vernichtung.

Ein zentrales Forschungsdesiderat bleibt die Anzahl der Opfer. Auch wenn behauptet wird, dass es keine Rolle spiele, wie viele ermordet worden seien, halte ich es für wesentlich, dass sich dieser Frage zumindest angenähert wird. Zum einen deshalb, weil oftmals aufgerechnet wird, dass „nur“ soundsoviel Prozent von soundsoviel Personen ermordet worden sei. Diese Diskussion, die oft die Grenze des Erträglichen erreicht, sollte durch empirische Forschungsanstrengungen beendet werden. Dabei geht es nicht nur darum, die Anzahl von Opfern festzustellen, sondern es geht ganz explizit um das Nachzeichnen des Verfolgungsprozesses und um die Identifizierung jedes einzelnen Opfers. Dies ist eine Aufgabe, die nur dann bewältigt werden kann, wenn Sinti und Roma von all den Städten und Gemeinden, in denen sie gelebt haben, als Einheimische anerkannt werden und es sich diese Heimatorte dann zur Aufgabe machen, das Schicksal ihrer Bürgerinnen und Bürger aufzuklären. Das ist eine Aufgabe, der sich bis heute nur wenige Orte gestellt haben.

Für eine bessere Kenntnis der europäischen Dimension ist immer noch sehr viel Forschungsarbeit notwendig. Dieses Defizit hatte schon Sybil Milton benannt. Auch Yehuda Bauer räumte ein: “[T]he case of the Gypsies has not been studied sufficiently, and that one must reserve judgment on the question of parallelism until some basic problems are cleared up.“<sup>84</sup> Das Eingeständnis hielt ihn gleichwohl nicht davon ab, einen dezidierten Standpunkt in Bezug auf die Verfolgung der Sinti und Roma zu vertreten. Und dennoch war die hier nachgezeichnete Debatte keineswegs überflüssig. Letztlich anerkannte Yehuda Bauer, dass die NS-Verfolgung von Sinti und Roma ein Genozid war und betonte ausdrücklich, dass Juden und Roma „natürliche Verbündete“ seien.<sup>85</sup> Darüber hinaus spiegelt die Debatte auch den damaligen Forschungsstand wider, vor dessen Hintergrund sich die Notwendigkeit für eine zukünftige, differenziertere Forschungsperspektive umso deutlicher herausstellen lässt.

<sup>82</sup> Ebd., 516.

<sup>83</sup> Ebd.

<sup>84</sup> Ebd., 513.

<sup>85</sup> Bauer, Es galt nicht der gleiche Befehl, 1386. Hierauf hat schon Patrut, Antiziganismus/Opferkonkurrenz, 319, hingewiesen.

Karola Fings  
Historikerin  
NS-Dokumentationszentrum der Stadt Köln  
[karola.fings@stadt-koeln.de](mailto:karola.fings@stadt-koeln.de)

Zitierweise: Karola Fings, Opferkonkurrenzen. Debatten um den Völkermord  
an den Sinti und Roma und neue Forschungsperspektiven,  
in: S.I.M.O.N. – Shoah: Intervention. Methods. DocumentatiON. 2 (2015) 1, 79-101.

[http://simon.vwi.ac.at/images/Documents/SWL\\_Reader/2015-1/2015-1\\_SWL\\_Fings/  
SWLReader-Fings.pdf](http://simon.vwi.ac.at/images/Documents/SWL_Reader/2015-1/2015-1_SWL_Fings/SWLReader-Fings.pdf)

SWL-Reader – Reader der Simon Wiesenthal Lectures

Lektorat: Philipp Rohrbach

**S.I.M.O.N.– Shoah: Intervention. Methods. DocumentatiON.**  
ISSN 2408-9192

Herausgeberkomitee des Internationalen Wissenschaftlichen Beirats:  
Gustavo Corni/Dieter Pohl/Irina Scherbakowa

Redaktion: Éva Kovács/Béla Rásky/Philipp Rohrbach  
Web-Editor: Sandro Fasching  
Webmaster: Balint Kovács  
PDF-Grafik: Hans Ljung

S.I.M.O.N. ist das halbjährlich in englischer und deutscher Sprache erscheinende E-Journal des  
Wiener Wiesenthal Instituts für Holocaust-Studien (VWI).